



Übersichtplan M 1:10 000

Festlegung des Sanierungsgebietes

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Heidelberg-Kirchheim – Patton Barracks“

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 26.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, bei: GBl. S. 596), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften vom 17.12.2015 (GBl. 2015, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung am ...201... folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet, welches sich über die Konversionsfläche Patton Barracks in Heidelberg-Kirchheim erstreckt, wird förmlich als Sanierungsgebiet „Heidelberg-Kirchheim – Patton Barracks“ festgelegt. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ergänzend hierzu sind nachfolgend diejenigen Flurstücke aufgeführt, die vom Sanierungsgebiet erfasst werden:

2788 und 41625

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Damit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Zeitliche Befristung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird auf eine Dauer von 15 Jahren befristet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den ...201...

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme (gem. §§136 ff. BauGB)

Beschluss über das förmlich festzulegende Sanierungsgebiet „Heidelberg-Kirchheim – Patton Barracks“

Plan vom 30. Dezember 2016 61.36.07.01.00

Erster Bürgermeister Oberbürgermeister Stadtplanungsamt

Der Gemeinderat hat am ...201... die Satzung zur förmlichen Festlegung der Konversionsfläche als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Beschluss der Gemeinde wurde gemäß § 142 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Heidelberg am ...201... öffentlich bekanntgemacht.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 3 S. 2 BauGB auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet.

OB-Referat

Ausfertigt:
Heidelberg, den ...201...
Oberbürgermeister

